

Vereinsstatuten

Artikel 1

Name – Sitz – Dauer

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wird das bestehende Vereinstatut vom 29. Juni 1994 angepasst

Verein „Dolomythos ODV“

Er sieht sich als unabhängiger autonomer Verein. Die Dauer des Vereins wird auf unbestimmte Zeit festgelegt. Die Auflösung des Vereins kann von der außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vereinssitz ist in 39038 Innichen, P. P. Rainerstraße 11.

Artikel 2

Zweck und Ziele

- a) Erhaltung der alten Sagenwelt, sowie Aufbau von didaktischen Materialien über die Urzeit
- b) Studium und Wissen über die Urzeit, Mineralien und Geologie zu fördern
- c) Verbindungen zu Institutionen zu fördern, die gleichartige Ziele verfolgen und mit denselben zusammenarbeiten
- d) Herausgabe von Informationsbroschüren und Videos
- e) Organisation von Publikumsausstellungen

Der Verein ist unpolitisch und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Die Ämter und Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt auch keine Gewinnabsicht.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle werden, die an den im Artikel 2 genannten Zielen interessiert sind. Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Ansuchens des Interessierten, worin derselbe sich verpflichtet, die Vereinssatzungen einzuhalten. Im Falle der Nichtaufnahme muss die Entscheidung ausführlich begründet sein. Die Mitgliederzahl ist nicht limitiert.

Artikel 4

Mitglieder und Beiträge

Die Mitglieder werden eingeteilt in einfache Mitglieder, Förderer und Gönner

- a) Die ordentlichen Mitglieder entrichten den jährlich festgelegten Mitgliedsbeitrag
- b) Die Fördermitglieder und Körperschaften leisten jährlich zugunsten des Vereins einen außerordentlichen Beitrag, der von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Verein / Associazione Dolomythos
P. P. Rainerstr. 11 - 39038 Innichen (Südtirol) - San Candido (Südtirol)
Tel. 0474 913092 - Fax 0474 913092
Steuer-Nr. 93017210219
Wohn

- c) Die Gönner leisten jährlich zugunsten des Vereins einen Beitrag, der von der Hauptversammlung festgelegt wird. Sie haben dafür Anrecht auf die dafür ausersehenen Leistungen.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- a) Alle Mitglieder sind an den Versammlungen teilnahmeberechtigt.
- b) Sämtliche Mitglieder haben Anrecht auf die Leistungen des Vereins.
- c) Fördernde Mitglieder und Gönner sind von der aktiven Mitarbeit befreit.

Pflichten:

- a) Die Statuten beachten
- b) Aktiv an der Vereinstätigkeit teilzunehmen
- c) Den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen beizuwohnen

Artikel 6

Verlust der Mitgliedschaft

- a) Freiwilliger Austritt
- b) Ausschluss

Durch den Ausschluss können jene Mitglieder ausgeschlossen werden, die:

1. Den Statuten oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln;
2. Durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen;

Das Mitglied kann innerhalb einer Monatsfrist, nach Bekanntgabe des Entschlusses an die zuständige Instanz Einspruch erheben. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7

Verantwortung

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Unfälle oder Schäden, die sich im Laufe von Ausflügen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen ereignen können.

Artikel 8

Vereinsorgane

- a) Die Vollversammlung;
- b) Der Ausschluss;
- c) Der Obmann

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung

W. K. H. / Association DataVirtus
P.P. Walter Str. 11 - Via P.P. Walter 11
1000 Wien (A-1000) - 1000 Wien (A-1000)
T. 01 474 012402 - F. 01 474 012402
Steuer-Nr. Cod. Fiscal 520 012402
Wohn

Die Mitgliederversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Beschlüsse der Versammlung sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden und zuständig für:

- a) Die Wahl des Ausschusses
- b) Die Genehmigung des Jahresabschlussrechnung
- c) Die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- d) Die Genehmigung der Richtlinien zur Erreichung der Zielsetzung des Vereines
- e) Alle Angelegenheiten, die vom Ausschuss oder von den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgebracht werden
- f) Die Änderung der Satzung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Obmann. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn dies die Mehrheit des Ausschusses oder ein Drittel der Mitglieder verlangen. Die Einberufung der Versammlung muss schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Stunde erfolgen. Die Versammlung ist bei jeder Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefällt. Für die Gültigkeit der Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenberechtigten erforderlich. Über Personen wird geheim abgestimmt, über Anträge nur dann, wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift abzufassen, die vom Obmann und von einem Schriftführer zu unterfertigen ist.

Alle Ausschussmitglieder müssen von der Vollversammlung gewählt werden; kooptierte Mitglieder (oder Rechtsmitglieder) verfügen über kein Stimmrecht.

Auch eine eventuelle Abwahl der Organe fällt unter die Zuständigkeit der Vollversammlung.

Artikel 10

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern. Bei der Wahl können fünf Vorzugstimmen abgegeben werden. Der Ausschuss kann Mitglieder des Vereines bzw. Vertreter von Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung kooperieren. Die kooptierten Ausschussmitglieder dürfen nicht mehr als drei sein und haben volle Stimmrecht.

Der Ausschuss bleibt drei Jahre im Amt.

Mitglieder des Ausschusses, die aus irgendeinem Grund ausscheiden, werden durch jene ersetzt, die bei den Wahlen unmittelbar nach dem gewählten Mitglied aufscheinen.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Für bestimmte Aufgaben kann der Ausschuss Arbeitsgruppen oder Referenten beauftragen.

Dem Ausschuss obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Artikel 11

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss

- a) Wählt aus seiner Mitte den Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Schriftführer und Kassier; wobei eine Person auch mehrere Ämter innehaben kann;

Verein / Associazione Dolomiten
P.P. Rainer Str. 11 - 39060 S. Maria
139060 S. Maria (Südtirol) - Italien
Tel. 0471 934111 Fax 0471 934112
Steuer-Idr. Cod. Fiscale 02017210214

- b) Fasst Beschlüsse über Verwaltung und Organisation des Vereins,
- c) Beschließt über Einberufung der Versammlungen und legt die Tagesordnungspunkte fest
- d) Sorgt für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse;

Artikel 12

Der Obmann

Der Obmann wird vom Ausschuss bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden für die Amtszeit des Ausschusses gewählt. Mit der gleichen Vorgehensweise wird auch der Obmannstellvertreter gewählt, der den Obmann bei Verhinderung oder Abwesenheit in allen Befugnissen vertritt. Der Obmann vertritt den Verein vor Gericht und gegenüber Dritten. Er beruft den Ausschuss und die Mitgliederversammlung ein und führt bei denselben den Vorsitz. Auch sorgt er für die Durchführung der in beiden Gremien gefällten Beschlüsse.

Artikel 13

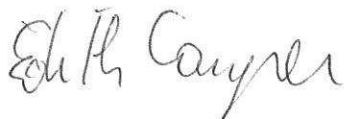
Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den eingegangenen Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden von Privaten oder Zuschüssen von Körperschaften, sowie sämtlichen Gütern, die laut Inventur in den Besitz des Vereins gelangt sind und aus eventuellen zurückgestellten Bilanzüberschüssen. Eventuelle Erlöse gleich aus welcher Tätigkeit sie stammen fließen dem Verein zu. Bilanzüberschüsse werden auf das nächste Vereinsjahr übertragen. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das aufscheinende Vermögen wohltätigen Zwecken zugeführt.

Dieses neue Statut ersetzt jenes vom 20. Juni 1994

Innichen, 15. November 2019

Der Schriftführer



Der Obmann



Verein / Associazione Dolomiten
P.P. Melach Str. 11 - 31055 P.O. Nublar (T)
I-33055 Innichen (PN) - San Cassiano (T)
Tel. 0474 913412 - Fax 0474 910999
Steuer-Nr. Cod. Fiscale 92017210219